



Organisationsrichtlinie zur Korruptions- und Betrugsprävention

für

**Plan International Deutschland e. V. und PSG Plan Service gGmbH
(im Folgendem „Plan Deutschland“)**

Präambel	1
§ 1 Gegenstand und Zweck	2
§ 2 Anwendungsbereich	2
§ 3 Begriffsbestimmungen	2
§ 4 Rollen und Verantwortlichkeiten	3
§ 5 Feststellung besonders korruptions- und betrugsgefährdeter Arbeitsgebiete	4
§ 6 Maßnahmen zur Korruptions- und Betrugsprävention	4
§ 7 Meldung bei Korruptions- und Betrugsverdacht	6
§ 8 Einhaltung der Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche	6
§ 9 Sanktionen	7
§ 10 Schlussbestimmung	7
Anlage 1 Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Antikorruptions-Richtlinie	8
Anlage 2 Besondere Risikogeneigtheit einzelner Abteilungen	10
Anlage 3 Indikatoren für Korruptionsfälle	11
Anlage 4 Whistleblowing-Meldestelle	14
Anlage 5 Auszug aus „Global Policy: Anti-Fraud, Anti-Bribery and Corruption“	16

Präambel

Der Erfolg von Plan Deutschland und der unterstützten Projekte setzt einen transparenten, gesetzestreuen und integren Umgang mit den Plan Deutschland anvertrauten Mitteln voraus. Ehrlichkeit und Fairness, Gesetzes- und Rechtstreue müssen deshalb den Umgang miteinander in der Organisation genauso bestimmen wie den Umgang mit Spender:innen sowie Geschäftspartner:innen.



Gibt Kindern eine Chance

Als Mitglied des globalen Plan-Verbundes ist für uns die Einhaltung und Implementierung der globalen Richtlinien selbstverständlich. Diese Organisationsrichtlinie ergänzt daher die „Global Policy: Anti-Fraud, Anti-Bribery and Corruption“. (Siehe Anlage 5).

Es ist die gemeinsame Aufgabe der Organmitglieder und der Mitarbeiter:innen, die Integrität und das Vertrauen von Spender:innen, Unterstützer:innen sowie Partner:innen in Plan Deutschland und die Arbeit der Organisation aufrechtzuerhalten und zu stärken. Korruptes und betrügerisches Verhalten muss daher unter allen Umständen vermieden werden. Plan Deutschland legt deshalb allergrößten Wert darauf, dass sämtliche Gesetze beachtet werden. Fehlverhalten wird Plan Deutschland nicht tolerieren.

§ 1 Gegenstand und Zweck

- 1.1 Diese Organisationsrichtlinie regelt die wesentlichen Maßnahmen zur Vorbeugung vor Betrug und Korruption und das Verhalten bei Korruptions- oder Betrugsverdacht.
- 1.2 Sie soll den Organmitgliedern und Mitarbeiter:innen von Plan Deutschland Hilfestellung geben, um die notwendigen Maßnahmen zur Korruptions- und Betrugsprävention treffen zu können.

§ 2 Anwendungsbereich

Diese Organisationsrichtlinie gilt für alle Personen, die für Plan Deutschland tätig sind. Der Anwendungsbereich der Organisationsrichtlinie erstreckt sich damit sowohl auf Organmitglieder (Vereinsmitglieder, Vorstand, Präsidium, Kuratorium) wie auch Mitarbeiter:innen, einschließlich Zeitarbeiter:innen, Werkstudent:innen, Aushilfen, Praktikant:innen, Führungskräfte und leitende Angestellte, unabhängig davon, ob sie ihre Tätigkeit ehrenamtlich oder hauptamtlich ausüben (im Folgenden **Organmitglieder und Mitarbeiter:innen**).

§ 3 Begriffsbestimmungen

Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- 3.1 **Korruption** ist der Missbrauch eines Amtes oder einer beruflichen Stellung zugunsten anderer Personen zur Erlangung eines Vorteils für sich oder Dritte, mit Eintritt oder in Erwartung eines Schadens oder Nachteils für die Allgemeinheit oder die Organisation. Kennzeichnend für korrupte Praktiken sind der Missbrauch einer Funktion oder Stellung und das damit verbundene Erlangen oder Anstreben von persönlichen Vorteilen unter gleichzeitiger Verschleierung dieser Handlungsweisen.

- 3.2 Die **Bestechung** ist ein Unterfall der Korruption. Bestechung liegt vor, wenn jemand im geschäftlichen Verkehr als Angestellte:r oder Beauftragte:r einer Organisation (i) einen Vorteil für sich oder Dritte als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass die Person bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen andere Personen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, oder (ii) ohne Einwilligung der Organisation einen Vorteil für sich oder Dritte als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass die Person bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen eine Handlung vornehme oder unterlasse und dadurch die Pflichten gegenüber der Organisation verletze.
- 3.3 **Betrug** liegt vor, wenn jemand in der Absicht, sich oder Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen anderer Personen dadurch beschädigt, dass die Person durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält.
- 3.4 Weder Betrug noch Korruption sind ausschließlich auf finanziellen oder geldwerten Vorteil (unabhängig von Höhe oder Wert) begrenzt. Beide Begriffe können sich auch auf immaterielle Güter, wie Status oder Informationen, beziehen und sowohl einer Einzelperson als auch einer Interessengruppe Vorteile verschaffen.
- 3.6 **Geldwäsche** ist jeder Prozess der Verschleierung von illegalen Vermögenswerten hinsichtlich des Vorhandenseins, der Herkunft oder ihrer Bestimmung, mit dem Ziel, sie als rechtmäßige Einkünfte zu deklarieren. Darüber hinaus erfasst ist die Einschleusung von Vermögengegenständen aus Organisierter Kriminalität in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf zum Zwecke der Tarnung.

§ 4 Rollen und Verantwortlichkeiten

- 4.1 Der Vorstand, die Business Unit Compliance der Abteilung Finanzen, Controlling und Compliance, die Ombudsperson und die Business Unit Personnel and Organizational Development in der Abteilung People and Culture arbeiten eng und vertrauensvoll bei der Betrugs- und Korruptionsprävention zusammen. Die konkrete Aufgaben- und Verantwortungsverteilung, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der in § 6 genannten Maßnahmen zur Korruptions- und Betrugsprävention, ergibt sich aus **Anlage 1** zu dieser Organisationsrichtlinie.
- 4.2 Bei der Wahrnehmung der ihnen nach dieser Organisationsrichtlinie obliegenden Verantwortlichkeiten handeln die vorgenannten Stellen weisungsunabhängig. Sie dürfen wegen der Erfüllung der Aufgaben nicht benachteiligt werden.

- 4.3 Über persönliche Verhältnisse von Organmitgliedern und Mitarbeiter:innen, die ihnen im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung bekannt werden, haben alle für die vorgenannten Stellen handelnden Personen auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Stillschweigen zu bewahren; dies gilt nicht gegenüber dem Vorstand und der Abteilung People and Culture, wenn Tatsachen bekannt werden, die den Verdacht einer Korruptions- bzw. Betrugsstrafat begründen. Personenbezogene Daten sind nach den Grundsätzen geltenden Organisationsrichtlinie zu Datenschutz zu behandeln.

§ 5 Feststellung besonders korruptions- und betrugsgefährdeter Arbeitsgebiete

- 5.1 In allen Bereichen/Abteilungen von Plan Deutschland kann es korruptions- bzw. betrugsgefährdete Arbeitsgebiete geben.
- 5.2 Korruptions- bzw. betrugsgefährdet sind alle Arbeitsgebiete, in denen Dritte (Einzelpersonen, Unternehmen, Verbände, Vereine, sonstige Institutionen) durch das Verhalten oder getroffene Entscheidungen von Organmitgliedern und Mitarbeiter:innen materielle oder immaterielle Vorteile von bedeutendem Wert erhalten, auf die weder ein gesetzlicher noch ein rechtlich geschützter Anspruch besteht.
- 5.3 Als besonders korruptions- und betrugsgefährdete Arbeitsbereiche sind die in **Anlage 2** aufgeführten Arbeitsgebiete festzustellen.
- 5.4 Eine Reihe von Indikatoren können Warnsignale für eine möglicherweise bestehende Korruptions- oder Betrugsgefahr sein. Dies gilt insbesondere, wenn mehrere solcher Signale in Kumulation auftreten. Darunter fallen insbesondere die in der **Anlage 3** genannten Indikatoren, auf die Organmitglieder und die Mitarbeiter:innen in besonderem Maße zu achten haben.

§ 6 Maßnahmen zur Korruptions- und Betrugsprävention

- 6.1 In allen Arbeitsgebieten ist laufend zu prüfen, ob Strukturen, Prozesse oder Personalzuordnungen zu ändern sind, um eine effektive Korruptions- und Betrugsbekämpfung zu erreichen. Hierbei ist die Gefährdungslage des jeweiligen Arbeitsgebiets zu berücksichtigen. Je nach den Ergebnissen der Analyse ist zu prüfen, wie Strukturen, Prozesse oder Personalzuordnung zu ändern sind.
- 6.2 Vor allem in besonders korruptions- bzw. betrugsgefährdeten Arbeitsgebieten ist das Mehr-Augen-Prinzip sicherzustellen. Sofern der Sicherstellung Rechtsvorschriften oder praktische Schwierigkeiten entgegenstehen, kann die Mitprüfung auf Stichproben beschränkt werden, oder es sind zum Ausgleich



Gibt Kindern eine Chance

andere Maßnahmen der Korruptions- bzw. Betrugsvorsorge (z. B. eine intensivere Fachaufsicht) vorzusehen.

- 6.3 Die Transparenz der Entscheidungen einschließlich der Entscheidungsvorbereitung ist sicherzustellen (z. B. durch eindeutige Zuständigkeitsregelung, Berichtswesen, IT-gestützte Vorgangskontrolle, genaue und vollständige verfahrensbegleitende Dokumentation).
- 6.4 Das Personal für besonders korruptions- bzw. betrugsgefährdete Arbeitsgebiete (siehe Anlage 2) ist besonders sorgfältig auszuwählen. Es ist eine stetige und ggf. anlassbezogene Sensibilisierung gem. § 6.6 der dort tätigen Führungskräfte und Mitarbeiter:innen durchzuführen.
- 6.5 Die zuständigen Führungskräfte von Plan Deutschland üben ihre Fachaufsicht konsequent aus. Dies umfasst eine aktive vorausschauende Personalführung und -kontrolle.
- 6.6 Um die Organmitglieder und Mitarbeiter:innen für Korruptions- und Betrugsgefahren zu sensibilisieren und dadurch eine umfassende Meldung von Korruptions- und Betrugsfällen zu ermöglichen, plant und veranstaltet Plan Deutschland in regelmäßigen Abständen Schulungen, in denen die Organmitglieder und Mitarbeiter:innen im Umgang mit Betrug und Korruptionssituationen geschult und über aktuelle Entwicklungen unterrichtet werden. In besonders korruptions- und betrugsgefährdeten Arbeitsgebieten erfolgen darüber hinaus in regelmäßigen Abständen erneute Sensibilisierungen sowie vertiefte arbeitsplatzbezogene Einführungen der dort tätigen Organmitglieder und Mitarbeiter:innen.
- 6.7 Es ist jährlich mindestens ein Bericht von der Abteilung Finanzen, Controlling und Compliance für den Vorstand zu erstellen. Dieser Bericht soll folgende Punkte umfassen: **(i)** Einschätzung der Korruptionsrisiken bei Plan Deutschland, **(ii)** Beschreibung der Maßnahmen von Plan Deutschland bei der Korruptionsprävention **(iii)** Bericht über die Umsetzung der Maßnahmen im Berichtsjahr, **(iv)** Bericht über Verdachts- und Korruptionsfälle und entsprechender Sanktionen und **(v)** Anpassungsbedarf der Maßnahmen.
- 6.8 Plan Deutschland hat **(i)** eine Geschenkerichtlinie, **(ii)** eine Organisationsrichtlinie für Zeichnungsberechtigungen und Auftragsvergabe, **(iii)** eine Organisationsrichtlinie zur Rechnungsprüfung und –freigabe und **(iv)** einen Code of Conduct. Die Organmitglieder und Mitarbeiter:innen haben die in diesen Richtlinien aufgestellten Grundsätze und Regeln zu beachten. Plan Deutschland stellt sicher, dass die Mitarbeiter:innen und Organmitglieder mit den Richtlinien und dem Umgang und Anwendung dieser vertraut sind.



§ 7 Meldung bei Korruptions- und Betrugsverdacht

7.1 Alle Organmitglieder und Mitarbeiter:innen von Plan Deutschland sind verpflichtet,

- so schnell wie möglich jeden tatsächlichen oder möglichen Interessenkonflikt, der sich auf ihre Verantwortlichkeiten auswirkt, ihrer zuständigen Führungskraft zu melden;
- eine der zuständigen Stellen über jeden vermuteten oder tatsächlichen Korruptions- oder Betrugsfall unverzüglich so konkret wie möglich zu unterrichten.

Zuständige Stellen im vorgenannten Sinne sind Der Vorstand, die Business Unit Compliance der Abteilung Finanzen, Controlling und Compliance sowie die Ombudsperson sowie die Meldestelle (Siehe Anlage 4), die Plan Deutschland gemäß der Betriebsvereinbarung zur Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes (Whistleblowing) eingerichtet hat.

7.2 Auf das im Zusammenhang mit der Einrichtung der internen Meldestelle eingeführte interne Hinweisgeber:innensystem und die dieses betreffenden Regelungen in der Betriebsvereinbarung zur Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes (Whistleblowing) wird verwiesen.

7.2 Bei einem durch Tatsachen begründeten Verdacht eines Korruptions-, Bestechungs- oder Betrugsfalls hat die unterrichtete Stelle unverzüglich den Vorstand zu informieren. Der Vorstand veranlasst die zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlichen Schritte, d.h. er leitet – soweit erforderlich – interne Ermittlungen ein, trifft Maßnahmen gegen Verschleierung und teilt den Sachverhalt erforderlichenfalls den Strafverfolgungsbehörden mit.

§ 8 Einhaltung der Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche

8.1 Plan Deutschland ist verpflichtet, die geltenden Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche einzuhalten.

8.2 Die Organmitglieder und Mitarbeiter:innen sind verpflichtet, einen Verdacht auf Geldwäsche unverzüglich der zuständigen Führungskraft, einem Mitglied des Vorstands, der Business Unit Compliance oder der Whistleblowing-Stelle zu melden. Dabei sollen insbesondere auf Vorgänge geachtet werden, die wegen einer ungewöhnlich hohen Bargeldsumme auffallen. Gleichermaßen gilt im



Gibt Kindern eine Chance

Zusammenhang mit Transaktionsstrukturen zur Vermeidung von Meldepflichten oder zur Umgehung ordnungsgemäßer Buchführung.

§ 9 Sanktionen

Ein Verstoß gegen die Regelungen dieser Organisationsrichtlinie kann unter Berücksichtigung aller Aspekte des Einzelfalls zu arbeitsrechtlichen Maßnahmen (Ermahnungen, Abmahnungen) bis hin zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses, zu Schadensersatzforderungen und anderen rechtlichen Konsequenzen, bspw. einer Strafanzeige führen.

§ 10 Schlussbestimmung

Diese Organisationsrichtlinie tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und löst die bisherige Organisationsrichtlinie „Richtlinie zur Korruptionsprävention (Anti-Korruptionsrichtlinie)“ ab.

Hamburg, den 26.11.25


Vorstandsvorsitzende Plan International Deutschland e.V.



Anlage 1

Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Antikorruptions-Richtlinie

Vorstand:

- Einrichtung eines Compliance-Systems für den Bereich Korruptions- und Betrugsprävention
- Überprüfung, insb. anhand der vorzulegenden Berichte, ob Änderungsbedarf bei den getroffenen organisatorischen Maßnahmen besteht.
- Unterstützung der Kommunikation der Compliance Kultur „Tone from the Top“

Abteilung Finance, Controlling & Compliance:

- Weiterentwicklung der Compliance- und Risk-Management-Systeme in Bezug auf Prävention, Aufdeckung und Reaktion auf Risiken (siehe Aufgabe Ziffer 6.1 der Richtlinie)
- Koordination und Begleitung von externen Headquarteraudits, die von öffentlichen Gebern oder anderen Organisationen initiiert werden
- Monitoring und Unterstützung der Umsetzung von Auditempfehlungen in enger Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen und der Leitungsebene
- Unterstützung der Abteilungen bei Prozessoptimierungen, um Compliance Anforderungen umzusetzen
- Durchführung von Risikoanalysen sowie Ableitung geeigneter Maßnahmen zur Risikominimierung
- Beratung und Unterstützung der Fachbereiche zu Themen wie Korruptionsprävention, Vergaberecht, Geldwäscheprävention, Spendenrecht sowie interne Richtlinien und globale Policies von Plan International Inc.
- Erstellung und Pflege von Organisationsrichtlinien
- Inhaltliche Unterstützung der Business Unit Personnel and Organizational Development bei der Konzeption und Durchführung von Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen für Mitarbeiter:innen und Organmitglieder
- Berichtswesen und Dokumentation für interne und externe Stakeholder (siehe Aufgabe Ziffer 6.7 der Richtlinie)



Gibt Kindern eine Chance

Ombudsperson:

Die Ombudsperson nimmt die in der der Satzung festgelegten Aufgaben wahr.

- Vertrauensperson des Vereins, insbesondere für die Spender:innen und die Pat:innen.
- Förderung eines fairen Ausgleichs bei Konflikten zwischen den Parteien.

Business Unit Personnel and Organizational Development:

- Unterstützung des Compliance Referent:in bei Erstellung und Pflege von Richtlinien
- Konzeption und Durchführung von Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen für Mitarbeiter:innen und Organmitglieder

Externe Whistleblowing-Meldestelle (siehe Anlage 4)

- Vertrauliche Ansprechpartner für Mitarbeiter:innen und Organmitglieder bei sensiblen Themen
- Beratung & Unterstützung von Mitarbeiter:innen zu Vorgehen bei sensiblen Themen

Verantwortlichkeiten im Sinne der Global Policy (siehe Anlage 5)

- **Vorstand Finanzen** (im Sinne des „Executive Director of Finance and IT“)
 - Einrichtung eines internen Kontrollsystems, dass Betrugs- und Korruptionsrisiko entgegensteht, sowie Sicherstellung der Effektivität und Eignung dieses Systems
- **Abteilungsleitung Finanzen, Controlling & Compliance** (im Sinne des „Director of Global Assurance“)
 - Sicherstellen, dass Betrugs- und Korruptionsrisiko korrekt identifiziert und vom geschäftsführenden Vorstand beurteilt sind
 - Beurteilen, ob das interne Kontrollsysteem korrekt designt ist, um Betrugs- und Korruptionsrisiken entgegenzuwirken und effektiv funktioniert
 - Sicherstellen, dass Regelungen existieren, um zeitnahe, angemessene und konsequente Untersuchungen für alle tatsächlichen, vermuteten und vermeintlichen Fälle von Betrug und Korruption zu ermöglichen
- **Die/Der Vorstandsvorsteher:in** (im Sinne des „Director of Governance & Executive“)
 - Sicherstellen, dass die Beurteilung von Betrugs- und Korruptionsrisiken Teil des globalen Risikomanagementprozesses ist



Gibt Kindern eine Chance

Anlage 2

Besondere Risikogeneigtheit einzelner Abteilungen und Bereiche

- **Deutsche und Innereuropäische Programmarbeit**
 - Auswahl, Priorisierung und Implementierung großvolumiger Projekte in Deutschland und anderen europäischen Ländern
 - Auswahl und Beauftragung von Partnern
 - Auftragsvergabe an Dienstleister:innen und Lieferant:innen
 - Beantragung und Weiterleitung von Mitteln der öffentlichen Hand und privaten Gebern an Partner
- **Finanzen, Controlling und Compliance**
 - Ausführung aller finanziellen Transaktionen, sowohl an Partner wie auch Geschäftspartner:innen
 - Rechnungstellung, -kontrolle und -begleichung, auch mit Geschäftspartner:innen
- **Internationale Zusammenarbeit** (Programmarbeit, Private Projekte und Projekte Öffentlicher Geber)
 - Auswahl, Priorisierung und Betreuung großvolumiger Projekte in Ländern des globalen Südens
 - Beantragung und Weiterleitung von Mitteln der öffentlichen Hand und privater Geber an Partnerbüros
 - Schnittstellenfunktion zwischen Gebern, Implementierung und Prüfer:innen
- **Marketing und Fundraising**
 - Großvolumige Auftragsvergabe an Dienstleister:innen und Lieferant:innen
 - Betreuung von Kooperationen mit Unternehmen

Anlage 3 Indikatoren für Korruptionsfälle

Eine Reihe von Indikatoren können Warnsignale für eine möglicherweise bestehende Korruptions- oder Betrugsgefahr sein. Darunter fallen beispielsweise die nachfolgend genannten Indikatoren, ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

a. Personenbezogene Indikatoren

Personenbezogene Indikatoren für korruptes Verhalten können sein:

- ein sich plötzlich ändernder bzw. mit dem nachvollziehbaren Einkommen der betreffenden Person nicht zu erklärender Lebensstil
- Finanzieller Druck aus dem persönlichen Leben, z.B. durch Krankheit oder Schulden jedweder Art
- „Unabkömlichkeit“ (Verzicht auf Urlaub, Anwesenheit bei Krankheit)
- nicht nur vorübergehend verschlossenes Auftreten der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters
- auffällige Mitnahme von Vorgängen nach Hause
- nicht geringwertige „Werbegeschenke“ oder auffällige Spendentätigkeit der betroffenen Person

b. Kontroll- oder systembezogene Indikatoren

Kontroll- oder systembezogene Indikatoren können insbesondere sein:

- Fehlende Kontrollmöglichkeiten und/oder unzureichende Kontrollstrukturen
- gezielte Ausschaltung und Umgehung von Kontrollen (auch häufiges Beantragen von Ausnahmegenehmigungen)
- Verweigerung der Zurverfügungstellung von Informationen oder Belegen hinsichtlich Regierungsbeziehungen sowie
- Nichtbeachtung von Revisionsbeanstandungen
- Kompetenz-Konzentration auf eine Person oder Gruppe
- zu große Entscheidungs- oder Ermessensspielräume

c. Indikatoren zu Geschäftspartnern

- Direkte oder indirekte persönliche Verknüpfung zu Geschäftspartnern (enge Freundschaften oder Verwandtschaftsverhältnisse)



Gibt Kindern eine Chance

- langjährige Dauer der Geschäftsbeziehung,
- intensive Kontakte zum Lieferanten/Auftragnehmer:in
- Sehr neue/unerfahrene Lieferanten erhalten größere Aufträge
- ein plötzlicher Meinungswandel in Bezug auf getroffene Entscheidungen
- Starke Abhängigkeit von Kontakten statt Nutzung des freien Marktes
- Fehlende Richtlinien gegen Korruption, Schulungen oder Verhaltenskodex bei Auftragnehmer

d. Indikatoren im Bereich der Aufgabenerledigung

Ferner können auch die nachfolgenden Indikatoren im Bereich der Aufgabenerledigung auf einen möglichen Korruptions- bzw. Betrugshintergrund hinweisen:

- unerklärliche Beschleunigung oder Verzögerung wichtiger Entscheidungen
- zögerliche Vorgangsbearbeitung trotz Abmahnung
- unerklärliche Entscheidungsänderungen zugunsten eines bestimmten Unternehmens
- unkonventionelle Entscheidungen im Einkaufsverfahren
- Verschleierungstaktiken, wie z. B. Zurückhalten von Informationen oder Falschinformationen, Vermeidung oder Verzögerung von Revisions-/Controlling-Prüfungen, Vertuschen von Fehlern und/oder Unstimmigkeiten.

e. Auftragsbezogene Indikatoren

Auftragsbezogene Indikatoren können insbesondere sein:

- Inkorrekte Eintragung von Abrechnungen und Ergebnissen
- Nachträgliche Änderung von Abrechnungen oder Ergebnissen
- Abrechnungen nicht erbrachter Leistungen oder Doppelabrechnung
- fehlende, ungenaue, nicht schlüssige oder falsche Angaben zu Überweisungen oder Kontierungen
- fehlende, falsche oder unübliche Speicherung der persönlichen Daten des Zahlungsempfängers/ Vertreters/ der Vertragspartner
- unverhältnismäßige oder ungewöhnlich hohe Vergütung ohne nähere Angaben zur erbrachten Leistung
- unübliche Zahlungsmuster oder -strukturen, Briefkastenfirmen oder sonstige finanzielle Absprachen
- nicht zweckgebundene oder allgemeine Konten, die sich dafür eignen, unzulässige Zahlungen zu verbergen



Gibt Kindern eine Chance

- überhöhte Rechnungstellung (Überfakturierung); falsche oder ungenaue Rechnungen, Reise- und/oder Spesenformulare; nicht erfasste Konten oder Transaktionen
- lückenhafte Planung / Häufung von Nachtragsbeauftragungen
- Anträge auf oder Provisionszahlungen in bar oder auf nicht nachvollziehbare Weise
- Keine oder unzureichende schriftlichen Übereinkommen(nur Transaktionsvolumen angegeben, schwammige Beschreibung der zu liefernden Güter/Leistungen...)
- Überspezifische Anforderungen bei der Ausschreibung



Anlage 4
Whistleblowing-Meldestelle

Plan International Deutschland e.V.:



<https://nordicwhistle.whistleportal.eu/WhistleBlower/Form/294-586-2762810e04cb4fa1acc94a8444604d2b>

Plan Service gGmbH:



<https://nordicwhistle.whistleportal.eu/WhistleBlower/Form/302-596-fc70e6cbe6c04ff7b0a0b0a61bc629f5>

Im Rahmen des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) und unserer internen Betriebsvereinbarung können jegliche strafbewehrten Verstöße, Straftaten und schwerwiegende Ordnungswidrigkeiten sowie Versuche oder Vorbereitungen dazu im Zusammenhang mit der Organisation gemeldet werden.

Plan hat den Dienstleister Whistleblower Partners und die Kanzlei Taylor Wessing damit beauftragt, die Organisation betreffende Meldungen vertrauensvoll aufzunehmen und zu bearbeiten. Hinweisgeber:innen erhalten von dem:der jeweiligen Fallbearbeiter:in eine Einschätzung und kommunizieren über das weitere Vorgehen. Sollte ein Handeln des Arbeitgebers erforderlich werden, wird der Hinweis mit einer Handlungsempfehlung unter Wahrung der Vertraulichkeit an die Ansprechpartner:innen bei Plan für die



Gibt Kindern eine Chance

Fallbearbeiter:innen übergeben. Diese Ansprechpartner:innen sind aktuell für Plan International Deutschland e.V. Petra Berner und als Vertretung Philipp Reimnitz und für die Plan Service gGmbH Mustafa Özen und Oliver Schmitt. Spätestens drei Monate nach Eingang der Meldung erhalten Hinweisgeber:innen eine Rückmeldung über bereits ergriffene und noch ausstehende Maßnahmen.

Die Meldeplattform erfüllt unsere hohen Anforderungen an den Datenschutz sowie der Datenschutzgrundverordnung. Die Kommunikation erfolgt verschlüsselt und ohne Login Daten. Metadaten von Dateien, die der Meldung angehängt werden können und Rückschlüsse auf Ihre Person ermöglichen könnten, werden bei der Übermittlung entfernt.



Anlage 5

Auszug aus „Global Policy: Anti-Fraud, Anti-Bribery and Corruption“

Die vollständige Policy, sowie weitere relevante Richtlinien, sind unter folgender URL zu finden:
<https://plan-international.org/accountability/policies-commitments/>

Der folgende Text ist ein direkter Auszug und dient nur zur Verdeutlichung. Gültig ist die vollständige Policy.

PURPOSE

To ensure that Plan International Entities continue to have high standards of accountability, transparency and legal compliance¹, it is imperative that clear guidance is provided on our organisational framework for addressing the risks of fraud and corruption.

This Global Policy sets out the specific responsibilities of staff and volunteers with regard to the risks of fraud, and bribery and corruption. It is also a clear demonstration of the commitment of senior leadership and our governing bodies to the promotion of a culture of integrity and transparency throughout Plan International Entities.

The principles and definitions in this Global Policy also extend to relationships Plan International Entities have with third parties (including, without limitation, implementing partners, contractors, government officials and donors).

POLICY STATEMENT

We have a policy of zero tolerance of fraud and corruption, and we require staff and volunteers at all times to act honestly and with integrity, and to safeguard the assets for which they are responsible. Fraud and corruption are ever-present threats to our assets and reputation and so must be a concern of all members of staff and volunteers.

We take the most serious view of any actual or attempted act of fraud or corruption by staff, volunteers, contractors or their employees, implementing or consortium partners and agents acting on our behalf. Staff and volunteers involved in actual or attempted fraud or corruption of any kind will be subject to disciplinary action up to and including dismissal, and, where practical, will be reported to law enforcement authorities for criminal prosecution. We will endeavour to recover, by any and all legal means, any funds lost through fraud from those responsible and will take robust action against involved third parties (including partners, contractors and agents).

¹ 1 The UK Bribery Act 2010 and US Foreign Corrupt Practices Act 1977, among other standards, impose stringent global, legal and procedural requirements on Plan International Entities and their staff.



APPLICABLE REQUIREMENTS

We are committed to preventing fraud and corruption and developing an anti-fraud and anti-corruption culture. To achieve this, we will:

- develop, maintain and consistently apply effective controls to prevent fraud and corruption at all levels;
- ensure that if fraud or corruption occurs, a vigorous and prompt investigation takes place, and that reports are shared with stakeholders as appropriate;
- take appropriate disciplinary and legal action in all cases, where justified;
- take all appropriate and reasonable steps to recover any financial losses;
- review systems and procedures to prevent similar frauds or acts of corruption;
- ensure fraud and corruption risks are taken into consideration in programme planning;
- report incidents to donors as required; and
- publish summaries of all completed fraud investigations and significant thefts on the publicly available PII website.

We may report back to our donor organisations particulars of individuals convicted in a final court of law of fraud against us, for purposes of inclusion on donors' lists of suspended and debarred individuals, where such lists exist. We may also share information on such individuals, following consultation with local legal counsel to ensure full legal compliance and minimise the possibility of civil litigation against any of the Plan International Entities. It may be possible on a case-by-case basis that some changes to the investigation procedures may be made where required by grant donors under the terms of a grant contract.